

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.071.249

Wien, 24. März 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 13758/J vom 26. Jänner 2023 der Abgeordneten Petra Steger, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1., 2., 4. bis 11., 14. sowie 15.:

Es hat keine direkten Zahlungshilfen von Österreich an die Ukraine im Jahr 2022 gegeben. Österreich hat sich an europäischen und internationalen Initiativen beteiligt.

Über den EU-Beitrag finanziert Österreich anteilig alle Ausgaben, die die Europäische Union über den EU-Haushalt tätigt. Im Jahr 2022 betrug der Finanzierungsanteil Österreichs am EU-Haushalt 2,79%.

Der Anteil Österreichs an der Finanzierung von Maßnahmen, die der EU-Haushalt durchführt, entspricht 2,79% (derzeitiger Anteil an der Finanzierung des EU-Budgets). Die Mittel für die EU-Makrofinanzhilfe (MFH) werden durch die EU-Kommission am Kapitalmarkt aufgenommen und an die Ukraine als Darlehen ausgezahlt. Die Mittel kommen somit nicht aus dem EU-Haushalt. Dieser dient nur als Absicherung für die

Darlehen. Ein Anteil Österreichs ergibt sich dementsprechend nur über die anteilige Absicherung der MFH-Darlehen.

Auch die Europäische Investitionsbank (EIB) stellt der Ukraine iW Darlehen zur Verfügung; diese werden aus dem EU-Haushalt abgesichert. Die Refinanzierung der EIB erfolgt über den Kapitalmarkt.

Zu 3.:

Die Kontrolle der korrekten Verwendung der Darlehen aus den Makrofinanzhilfen an die Ukraine wird von der EU-Kommission durchgeführt. Die Makrofinanzhilfe ist ein Unterstützungsinstrument im Haushalt der EU und wird von der EU-Kommission verwaltet und überwacht. Die EU-Kommission ist z.B. zuständig für die Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen, die Kontrolle der Durchführung, die Beurteilung der Ergebnisse und die Vornahme von Zahlungen.

In den Vereinbarungen mit der Ukraine sind strenge Auflagen zum Schutz der finanziellen Interessen der EU getroffen worden, um Unregelmäßigkeiten und Betrug im Zusammenhang mit der Verwendung der Hilfe zu verhindern. Für den Fall, dass in den Kontrollen festgestellt wird, dass das Land im Zusammenhang mit der Verwaltung der EU Hilfe an Betrug, Korruption oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen beteiligt war, können Zahlungen eingestellt werden und bereits ausbezahlte Darlehen sind vorzeitig zurückzuzahlen.

Zu 12., 13., 20., 21., 30. und 31.:

In Sachen österreichischer Hilfeleistung für die Ukraine wurde das BMF im Jahr 2022 drei Mal aktenmäßig vom BMLV um Zustimmung zur Überlassung von beweglichem Bundesvermögen gemäß § 75 Abs. 1 Z 4 BHG 2013 befasst; nämlich:

| Gegenstand (Überlassung von Bestandteilen des beweglichen Bundesvermögens) | Wert in Euro |
|--|--------------|
| 10.000 Stück gebrauchte KEVLAR-Schutzhelme (je 35,00 Euro) an zivile Einrichtungen der Ukraine (z. B. für Feuerwehr, Rettung) | 350.000,00 |
| 9.200 Stück Splitterschutzwesten (je 36,00 Euro) an zivile Einrichtungen der Ukraine (z. B. Feuerwehr, Rettung) | 331.200,00 |

| | |
|--|----------|
| 200 Stück Stahlrohrbetten samt Einlageblätter und Matratzen (je 5,00 Euro) an die Volkshilfe Solidarität im Kinderspital der Stadt Czernowitz und 40 Stück Spitalsbetten (je 5,00 Euro) an das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) | 1.200,00 |
|--|----------|

Es handelte sich hierbei um die haushaltsrechtliche Ermächtigung des HBMF zur Verfügung über sonstige Bestandteile des Bundesvermögens. Die tatsächliche Abwicklung erfolgte durch das BMLV, bei den Betten durch das ÖRK und die Volkshilfe.

Inwieweit es seitens des BMLV weitere Hilfsleistungen gab, entzieht sich der Kenntnis des BMF, da im Klein- und Kleinstbereich keine BMF-Mitbefassung erforderlich ist, daher wäre dies beim BMLV zu erfragen.

Die Bereitstellung von Gütern wie Schutzhelmen und Schutzwesten oder dergleichen wurde im Rahmen der österreichischen Kooperation mit der IBRD und der EBRD in der Ukraine im Jahr 2022 nicht vereinbart.

Zu 16.:

Die EU-Makrofinanzhilfen sollen zur Deckung des unmittelbaren Außenfinanzierungsbedarfs des Empfängerlandes beitragen und gleichzeitig die Umsetzung eines Reformprogramms unterstützen. Dieses wird in einer Grundsatzvereinbarung zwischen der EU-Kommission und dem Empfängerland festgelegt und umfasst Strukturreformen und auf solide öffentliche Finanzen abstellende Auflagen, an die die Auszahlung der Makrofinanzhilfe geknüpft ist. Außerdem wird auch der Zeitrahmen für die Erfüllung dieser Auflagen und Reformmaßnahmen festgelegt.

Im Beschluss des Rates und des EU-Parlaments über die *außerordentliche Makrofinanzhilfe* an die Ukraine wird in den Erwägungsgründen angeführt, dass mit der Makrofinanzhilfe zur makrofinanziellen Stabilisierung der Ukraine beigetragen und die unmittelbare Widerstandsfähigkeit des Landes gestärkt sowie seine Fähigkeit zum Wiederaufbau erhalten werden soll.

Daneben werden im Finanzbogen zum Vorschlag der EU-Kommission über die *außerordentliche Makrofinanzhilfe* die Ziele wie folgt beschrieben:

- Gewährung einer Makrofinanzhilfe für die Ukraine zur Unterstützung ihrer wirtschaftlichen Widerstandsfähigkeit und Stabilität unter den Kriegsbedingungen.

- Beitrag zur Deckung des Außenfinanzierungsbedarfs der Ukraine für 2022 vor dem Hintergrund einer erheblichen Verschlechterung ihrer Zahlungsbilanz infolge der unprovozierten und ungerechtfertigten russischen Invasion in die Ukraine.
- Verringerung des Haushaltsbedarfs des Partners, als Fortsetzung der bereits geleisteten Soforthilfe.
- Unterstützung von Strukturreformen zur Verbesserung der makroökonomischen Steuerung insgesamt, zur Stärkung der wirtschaftspolitischen Governance und Transparenz sowie zur Verbesserung der Bedingungen für nachhaltiges Wachstum.

In der im Dezember 2022 verabschiedeten Makrofinanzhilfeverordnung werden folgende Bereiche genannt, auf die die Unterstützung zielt:

- a) die Finanzierung des Mittelbedarfs der Ukraine, um die Makrofinanzstabilität des Landes zu erhalten,
- b) Instandsetzung, beispielsweise zur Wiederherstellung kritischer Infrastruktur wie Energieinfrastruktur, Wassersysteme, Verkehrsnetze, Straßen oder Brücken, oder in strategischen Wirtschaftszweigen und bei sozialer Infrastruktur wie Gesundheitseinrichtungen, Schulen und Wohnungen für umgesiedelte Menschen, einschließlich Notunterkünften und Sozialwohnungen,
- c) sektorale und institutionelle Reformen, einschließlich Reformen zur Korruptionsbekämpfung und Justizreformen, Achtung der Rechtsstaatlichkeit, verantwortungsvolle Staatsführung und Modernisierung der nationalen und lokalen Institutionen,
- d) Vorbereitung des Wiederaufbaus der Ukraine,
- e) Unterstützung bei der Angleichung des Rechtsrahmens der Ukraine an den Rechtsrahmen der Union und bei der Integration der Ukraine in den Binnenmarkt sowie bei der Stärkung der wirtschaftlichen Entwicklung und der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit,
- f) Stärkung der Verwaltungskapazität der Ukraine durch geeignete Mittel, einschließlich technischer Unterstützung.

Die Darlehen der EIB haben unterschiedliche Verwendungszwecke:

- Das im März beschlossene Darlehen i.H.v. 668 Mio. Euro soll als Soforthilfe zur Finanzierung des Mittelbedarfs der ukrainischen Regierung beitragen.
- Die im Juli 2022 beschlossene Unterstützung i.H.v. 1,59 Mrd. Euro soll u.a. Projekte in den Bereichen Energie, Energieeffizienz, Straßen, Verkehr sowie die Finanzierung

strategisch wichtiger Staatsunternehmen und kommunaler Dienstleistungen unterstützen.

Zu 17. bis 19.:

Die EU-Kommission hat verschiedene Instrumente, um die Verwendung von EU-Geldern zu überprüfen. Im Rahmen der Ukraine-Makrofinanzhilfen wurden Vereinbarungen über Kontrollen und zur Betrugssprävention getroffen. So sind in der zwischen der EU-Kommission und der Ukraine abgeschlossenen Darlehensvereinbarung Bestimmungen enthalten, die vorsehen, dass die EU-Kommission Kontrollen und der Europäische Rechnungshof Prüfungen durchführen und die Europäische Staatsanwaltschaft sowie das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ihre Zuständigkeiten gemäß der EU-Haushaltssordnung ausüben können.

Daneben ist vorgesehen, dass die EU-Kommission regelmäßig eine operationelle Bewertung der Finanz- und Verwaltungskreisläufe der Ukraine durchführt.

Zusätzlich hat die EU-Kommission mit der Ukraine verstärkte Berichtspflichten über die Verwendung der Mittel vereinbart, die regelmäßig durch die EU-Kommission geprüft und an die Mitgliedstaaten kommuniziert werden. Dadurch werden Transparenz und Rechenschaftspflicht über die Verwendung der Mittel gestärkt.

In Bezug auf die EIB darf darauf verwiesen werden, dass sie als Internationale Finanzinstitution analog zur Weltbankgruppe und der EBRD ihr Engagement und die Projekte sowohl in Bezug auf die Finanzgebarung als auch auf ihre Resultate regelmäßig monitoren und überprüfen muss.

Zu 22.:

Das Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) zahlte im Jahr 2022 beim Konto 14.05.01.00-1-7810.013 „Beiträge zu GASP Gemeinsame Außen- und Sicherheitspolitik“ allgemein für Operationen und Unterstützungsleistungen 17.255.904,51 Euro aus. Eine detaillierte Aufschlüsselung dieses Betrages ist für das Bundesministerium für Finanzen (BMF) aus dem Haushaltssinformationssystem nicht ersichtlich und ist daher beim BMLV zu erfragen. Gemäß Anträgen des BMLV auf Bindungsaufhebung, bestätigt durch eine entsprechende Information des Ressorts, wurden aus dem oben genannten Gesamtbetrag 2.946.393,25 Euro als „freiwilliger Beitrag“ für die Enthaltung bei der letalen Ausrüstung

im Zusammenhang mit der Ukraine an die EFF sowie 901.521,30 Euro für die Mission EUMAM (European Union Military Assistance Mission Ukraine) gezahlt.

Zu 23.:

Für 2023 rechnet das BMLV mit Zahlungen in der Höhe von 27,0 Mio. Euro an die EFF.

Zu 24. bis 26.:

Es darf darauf verwiesen werden, dass ausschließlich die multilaterale Kooperation, insbesondere über die internationalen Finanzinstitutionen (IFIs), in meiner Zuständigkeit als Bundesminister für Finanzen liegt.

Seitens des BMF hat Österreich im Jahr 2022 die Ukraine über folgende IFIs mittels zweckgebundener Trust Funds unterstützt:

- Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (engl. kurz IBRD): 30 Mio. Euro
- Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (engl. kurz EBRD): 10 Mio. Euro

Die finanzielle Unterstützung an die IBRD wurde im April 2022 (10 Mio. Euro) und im Dezember 2022 (20 Mio. Euro) eingezahlt, jene an die EBRD ebenfalls im Dezember 2022. Mit beiden Institutionen wurden dafür Kooperationsabkommen im Rahmen zweckgebundener Multi-Donor Trust Funds abgeschlossen, welche in UG 45 veranschlagt sind. Die rechtliche Grundlage bildet das „Bundesgesetz über den Abschluss von Kooperationsvereinbarungen mit IFIs“ (BGBl. I Nr. 91/2001) vom 3. August 2001.

Über die Kooperationsabkommen mit der IBRD werden vorrangig die Aufrechterhaltung kritischer Dienstleistungen und Funktionen des ukrainischen Staates (z.B. Auszahlung von Pensionen, Gehältern im Gesundheitsbereich und sozialer Unterstützungsleistungen für vulnerable Gruppen) sowie Hilfsmaßnahmen, insb. in den kritischen Bereichen Energie, Infrastruktur und Gesundheit, unterstützt. Mittelfristig soll sich der Fokus der Aktivitäten hin zur Unterstützung eines resilienten Wiederaufbaus sowie bei der Umsetzung wichtiger Reformen verschieben.

In der Kooperation mit der EBRD liegt der Schwerpunkt auf technischer Unterstützung und Kapazitätsaufbau für den öffentlichen Sektor und ausgewählte Institutionen im Privatsektor in den Bereichen Planung des Wiederaufbaus, Bewältigung der

wirtschaftlichen Herausforderungen durch den Krieg sowie bei der Koordinierung humanitärer Hilfe.

Aus den Mitteln des Auslandskatastrophenfonds (AKF) wurden im Jahr 2022 für humanitäre Hilfsmaßnahmen in der Ukraine auf Basis von Ministerratsbeschlüssen insgesamt 59,46 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung des AKF fällt in die Zuständigkeit des Bundesministeriums für Europäische und Internationale Angelegenheiten (BMEIA), sodass eine Beantwortung von Fragen zur Verwendung sowie zur Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung dieser Mittel dem BMEIA obliegt.

Zu 27. bis 29.:

Internationale Finanzinstitutionen wie die IBRD und die EBRD verfügen über starke unabhängige Organisationseinheiten, die das Engagement und die Projekte sowohl in Bezug auf die Finanzgebarung als auch auf ihre Resultate regelmäßig überprüfen. Berichte darüber werden u.a. der Öffentlichkeit über die Webauftritte der Institutionen zur Verfügung gestellt und regelmäßig in den Aufsichtsgremien behandelt. Diese Vorgangsweise trägt zu einem hohen Sorgfaltstandard bei. MitarbeiterInnen von IBRD und EBRD sind regelmäßig vor Ort und beaufsichtigen die ordnungsgemäße Durchführung von Aktivitäten durch die ukrainische Regierung.

Zu 32. bis 35.:

Die Interpretation ist unzulässig. EU-Makrofinanzhilfe kann unter Einhaltung strenger Regeln vom begünstigten Land für die Unterstützung des öffentlichen Haushalts eingesetzt werden. Die konkreten Ziele, Verwendungszwecke und Berichtspflichten sind in vertraglichen Vereinbarungen zwischen der EK und der Ukraine bzw. in der zugrundeliegenden EU-Verordnung festgelegt. Dabei bewegt sich die Makrofinanzhilfe durchgehend im nicht-militärischen Bereich: makrofinanzielle Stabilisierung, Unterstützung von Strukturreformen, Instandsetzung von Infrastruktur, Vorbereitung des Wiederaufbaus (siehe im Detail die Antwort zur Frage 16). Die in der Anfrage 13024/J auf Grundlage von Medienberichten aufgestellten Behauptungen kann ich nicht nachvollziehen. Die solidarische Unterstützung der Ukraine in politischer, wirtschaftlicher und humanitärer Hinsicht steht nicht im Widerspruch zur Neutralität. Zur Finanzierung von militärischer Ausrüstung für die ukrainischen Streitkräfte hat die EU im Rahmen der Europäischen Friedensfazilität (EFF) eine eigene Unterstützungsmaßnahme geschaffen. Österreich hat sich bei den EU-Beschlüssen betreffend letale Ausrüstung konstruktiv

enthalten; aus den Beiträgen Österreichs wird daher nur nicht letale Ausrüstung finanziert.

Der Bundesminister:
Dr. Magnus Brunner, LL.M.

Elektronisch gefertigt